

Strafe bedrohte Handlung der Tötung eines Menschen der Tatbestand des Mordes (§ 112 StGB), aber auch der der fahrlässigen Tötung (§ 114 StGB) verletzt worden sein. Die Feststellung des verletzten Gesetzes allein nach dem objektiven Geschehen könnte demzufolge nur willkürlich und damit ungesetzlich erfolgen.

Das Urteil des Obersten Gerichts vom 19. Juli 1972 — Ib Zst 5/72 — (NJ 1973 S. 117) ist ein Beispiel dafür, wie durch die Prüfung des natürlichen Verhaltensentschlusses festgestellt werden kann, worauf die Handlung des Rauschtäters gerichtet war. Die objektiv verleumdenden Äußerungen des Rauschtäters gegenüber VP-Angehörigen erfüllten in diesem Fall nicht den Tatbestand der Staatsverleumdung, weil der Angeklagte die VP-Angehörigen nicht als solche erkannt hatte. Der Angeklagte war deshalb wegen Beleidigung (§ 137 StGB) zu verurteilen.

Läßt sich ein auf eine vorsätzliche Handlung gerichteter natürlicher Verhaltensentschluß nicht nachweisen, so kann der Täter wegen Begehung eines fahrlässigen Delikts zur Verantwortung gezogen werden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen. Daraus ergibt sich schließlich die allerdings nur selten praktisch werdende Konsequenz, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit entfallen muß, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung nur vorsätzlich begangen werden kann — beispielsweise bei einer Sachbeschädigung nach § 183 StGB oder bei pflichtwidrigem Verhalten nach einem Verkehrsunfall nach § 199 StGB — und sich ein darauf gerichteter natürlicher Verhaltensentschluß nicht nachweisen läßt.

Die in Ziff. 3. des Berichts des Präsidiums vertretene Auffassung, daß es zur Feststellung des verletzten Gesetzes i. S. des § 15 Abs. 3 StGB erforderlich ist, den Inhalt des natürlichen Verhaltensentschlusses zu prüfen, bedeutet schließlich auch, daß der Rauschtäter nur dann nach dem durch sein Handeln objektiv verletzten Tatbestand strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann, wenn er alle strafatbegründenden bzw. -erschwerenden Umstände dieses konkreten Tatbestandes wahrgenommen hat. Nur dann kann der im natürlichen Verhaltensentschluß zum Ausdruck kommende Handlungswille des Täters auf die Herbeiführung des im Tatbestand beschriebenen Erfolges gerichtet bzw. von der im Tatbestand beschriebenen Zielsetzung getragen sein. So ist z. B. für die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach dem objektiv verletzten Tatbestand des § 212 StGB Voraussetzung, daß der Täter den eine

staatliche Maßnahme durchführenden VP-Angehörigen als solchen erkannt hat.

Wiederholt wurde festgestellt, daß Gerichte entweder überhaupt nicht geprüft hatten, ob der Rauschtäter die Tatbestände des objektiv verletzten Gesetzes wahrgenommen hatte, oder daß sie die Feststellung, daß er Tatbestände nicht wahrgenommen hatte, bei der rechtlichen Beurteilung seines Verhaltens außer Betracht ließen. Eine solche Verfahrensweise widerspricht dem Gesetz. Sie berücksichtigt nicht, daß die Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in jedem Einzelfall anhand aller Umstände zu prüfen sind, und zwar unabhängig davon, ob ein Täter zurechnungsfähig, infolge Alkoholgenusses vermindert zurechnungsfähig oder zurechnungsunfähig ist.

In Ziff. 3. des Berichts des Präsidiums werden Kriterien genannt, die im Einzelfall für den Nachweis des natürlichen Verhaltensentschlusses und dessen Zielrichtung bedeutungsvoll sein können. Sie stellen eine Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse der Rechtsprechung zu § 15 Abs. 3 StGB dar. Die Prüfung dieser Umstände ermöglicht den Gerichten sowohl die Abgrenzung, ob die mit Strafe bedrohte Handlung ein vorsätzliches oder ein fahrlässiges Delikt ist, als auch die Feststellung, ob der Rauschtäter alle Umstände des objektiv verletzten Tatbestandes wahrgenommen hat.

Nicht in jedem Verfahren werden Fakten vorliegen, die Schlußfolgerungen unter allen in Ziff. 3. des Berichts genannten Gesichtspunkten zulassen. Die Praxis hat gezeigt, daß oft bereits einige dieser Umstände — u. U. sogar nur einer — Hinweise für das Vorliegen des natürlichen Verhaltensentschlusses und seiner Zielrichtung geben. Bei solchen Delikten wie Staatsverleumdung oder staatsfeindlicher Hetze, bei denen die Tat durch Äußerungen verwirklicht wird, ergeben sich Hinweise für den natürlichen Verhaltensentschluß insbesondere aus dem Inhalt der Äußerungen und ihren Beziehungen zur konkreten Situation.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß das sonstige Verhalten des Täters in bezug auf die mit der Tat angegriffenen gesellschaftlichen Verhältnisse stets nur im Zusammenhang mit anderen Fakten, insbesondere mit solchen des objektiven Tatgeschehens, zur Prüfung des natürlichen Verhaltensentschlusses herangezogen werden darf, weil nur eine tatbezogene Prüfung der objektiven und subjektiven Umstände eine richtige und der Gesetzlichkeit entsprechende Entscheidung ermöglicht.

*HANS LISCHKE, Oberrichter am Obersten Gericht*

## Staatsfeindliche Zielstellung als Schuldmerkmal bei Verbrechen gegen die DDR

Einige Tatbestände des 2. Kapitels des StGB (§§ 101 bis 106 und § 109) erfordern als besonderes Schuldmerkmal eine spezielle, zwar jeweils auf den einzelnen Tatbestand bezogene, ihrem allgemeinen Inhalt nach aber als staatsfeindlich zu charakterisierende Zielstellung des Täters. Mit diesen Tatbeständen sind z. T. auch nach anderen Strafgesetzen erfaßbare Verhaltensweisen als Verbrechen gegen die DDR unter Strafe gestellt, deren besondere Gefährlichkeit durch die Zielstellung des Täters begründet wird, den sozialistischen Staat und seine Gesellschaft bzw. die Gemeinschaft der sozialistischen Staaten zu schädigen, die sozialistische Entwicklung zu stören oder ihr Widerstand entgegenzusetzen.

### Die Zielstellung als besonderes Schuldmerkmal

Stellen wir beispielsweise einen schweren tätlichen Angriff, welcher der Befriedigung persönlicher Rache-

gefühle dienen soll, einer objektiv gleichen Handlung gegenüber, die mit dem Ziel vorgenommen wird, durch Mißhandlung eines gesellschaftlichen Funktionärs ein Signal zum Widerstand gegen die sozialistische Entwicklung zu geben, so wird sogleich der prinzipielle Unterschied in der Angriffsrichtung beider Handlungen offenbar. Im ersten Fall handelt es sich um einen Angriff gegen das strafrechtlich geschützte elementare Interesse jedes einzelnen an einer Daseinsweise, welche seine Entwicklung und den Schutz seiner Gesundheit garantiert. Die zweite Handlung stellt dagegen einen Angriff gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, gegen den Sozialismus in der DDR und damit nicht nur gegen eine einzelne Erscheinungsform, sondern gegen die gesellschaftlichen Grundlagen einer im umfassenden Sinne des Wortes menschlichen Daseinsweise ihrer Bürger dar.

Diese Gegenüberstellung zeigt, daß objektiv gleiche